

Beitritts- und Beitragsordnung



§1 Beitragssätze

Einzelmitglieder:	€
Mitgliedsbeitrag ab dem 18. Lebensjahr (voller Jahresbeitrag)	170,00
Ehefrauen oder Partner (Lebensgemeinschaft) bei voller Zahlung des anderen Partners	30,00
Kinder bis zum vollendetem 13. Lebensjahr	72,00
Jugendliche vom 14. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	110,00
Mindestbeitrag fördernde Mitglieder	40,00
Ehrenmitglieder	0,00
Aufnahmebeitrag	200,00
Familienmitglieder:	
Familie (2 Erwachsene)	200,00
Zuschlag je Kind	48,00
Zuschlag je Jugendlicher	72,00
Liegeplätze:	
Wasserliegeplatz	120,00
Wasserliegeplatz mit begehbarem Ausleger (Komfort)	145,00
Landliegeplatz Jolle Sommersaison	60,00
Landliegeplatz Katamaran Sommersaison	90,00
Stellplatz Trailer Sommersaison	35,00
Stellplatz Trailer Winter Jolle	60,00
Stellplatz Trailer Winter Dickschiff	90,00
Stellplatz Trailer Winter Katamaran	120,00
Schrankfach im Jugendhaus	30,00
Paddelboot oder Kanu im Holzschuppen	25,00
Sonstiges:	
Ersatzweise Zahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst pro Stunde 7,5 % des Norm-Jahresbeitrages	12,75
Campingplatz je m ² richtet sich nach der aktuellen Pacht zur Zeit:	3,60
Kranen von Booten (für Liegeplatzinhaber beim YCH entfällt die Gebühr)	35,00
Gebühren des Ruhrverbandes:	
Bootsmarke (für Vereinssegler) mit einer Messzahl (Länge x Breite) von 6 bis 20	75,00
An-, Ab- und Ummeldungen (Eigentümer- bzw. Bootswechsel)	15,00

§ 2 Eintrittsbestimmungen

Der Yacht-Club-Harkortsee stellt sich als ein Sportverein auf Breitensportbasis dar. Der Club ist in parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Hinsicht neutral. Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen bereit ist.

§ 3 Eintrittsverfahren in den Club

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist ausschließlich schriftlich an den Vorstand zu richten. Über eine Aufnahme in den Club entscheidet dieser mit 2/3-Mehrheit. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen und ist unanfechtbar.

Kinder unter 9 Jahren können nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles Mitglied der Jugendabteilung werden, darüber hinaus mit Vollendung des 9. Lebensjahres mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Eine Mitgliedschaft außerhalb der Jugendabteilung ist vom 14. Lebensjahr an möglich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendmitglieder ordentliche Mitglieder.

§ 4 Gebühren und Beiträge

Jedes Mitglied hat einen nach §1 dieser Ordnung festgelegten Beitrag zu entrichten. Außerdem hat jedes ordentliche Neumitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe 200 € beträgt. Diese werden im ersten und im zweiten Jahr, je zur Hälfte, zusammen mit dem normalen jährlichen Beitrag eingezogen.

Neumitglieder, die nach einem Jahr Mitgliedschaft aus dem Verein wieder austreten, müssen die zweite Hälfte der Aufnahmegebühr am Ende ihrer Mitgliedschaft noch entrichten. Für Ehegatten oder Partner (Lebensgemeinschaft) des Neumitgliedes entfällt dieser Sonderbeitrag. Die Aufnahmegebühr entfällt ebenfalls, wenn ein ordentliches Neumitglied noch in der Ausbildung ist (Schule, Lehre oder Studium höchstens bis zum 27. Lebensjahr), bei einem Vereinswechsel aus einem anderen, dem DSV angeschlossenen Verein erfolgen soll, ebenso bei einem Wechsel aus der Jugendabteilung des Clubs. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann dieser bei wichtigen Gründen, wenn z.B. das Clubmitglied für einen bestimmten Zeitraum ohne Einkommen oder noch in der Ausbildung ist, den Beitrag ermäßigen oder stunden. Der ermäßigte Beitrag (Studium-Lehre-Schule) wird nur bis zum Ende der Ausbildung gewährt, aber höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 5 Sonderbeiträge und sonstige Kosten

Zur Kostendeckung spezifischer Kurse, Anschaffungen und Gebühren können Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 6 Beitrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Fördermitglieder, sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Liegeplatzinhaber, Inhaber von Stellplätzen für Wohnwagen und Mitglieder die vereinseigene Boote benutzen sind verpflichtet, 6 Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr abzuleisten. Partner mit Stimmberechtigung sind verpflichtet 2 Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr abzuleisten. Im Ausnahmefall können ersatzweise gegen eine Zahlung von 7,5% des Norm-Jahresbeitrages pro Stunde nicht geleistete Arbeitsdienststunden abgegolten werden.

§ 7 Fälligkeiten und Zahlungen

Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Sollte der Termin auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Er wird zusammen mit Sonderbeiträgen und sonstigen Kosten per SEPA Einzugsverfahren eingezogen.

§ 8 Kündigungen

Die Kündigung der Mitgliedschaft regelt der § 5 Absatz 5 in unserer Satzung. Die Kündigung eines Campingplatzes regelt die Campingordnung des Yacht-Club Harkortsee.

Einzelne Verträge wie Wasserliegeplatz, Landliegeplatz, Trailer Stellplatz, Bootsmarke vom Ruhrverband usw. müssen spätestens bis zum 31. Dezember für die kommende Saison schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand des Yacht-Club Harkortsee

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 10.07.2015 sie kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand geändert werden.